

Das neue Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht

Referenten:

Stefan Götz, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
RWT ANWALTSKANZLEI GMBH

Fritz Fink, Steuerberater
RWT REVISION UND WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH

Markus Raiser, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
RWT REUTLINGER WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH

Das neue Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht

RWT Kolleg am 17.02.2009

Referenten:

Stefan Götz, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Fritz Fink, Steuerberater

Markus Raiser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Gliederung

1. Einleitung
2. Freibeträge und Steuertarif
3. Sachliche Steuerbefreiungen
4. Betriebsvermögen
5. Grundvermögen
6. Sonstiges Vermögen
7. Gestaltungshinweise

Einleitung

Ausgangssituation

Verfassungswidrigkeit des Erbschaftsteuerrechts nach
Beschluss des BVerfG vom 7. November 2006

- Verpflichtung des Gesetzgebers zur Neuregelung
bis **spätestens 31. Dezember 2008**

- ◆ 11.12.2007 Regierungsentwurf
- ◆ 27.11.2008 Bundestag stimmt Erbschaftsteuerreform zu
- ◆ 05.12.2008 Bundesrat stimmt Erbschaftsteuerreform zu
- ◆ Weihnachtsfeiertage 2008 Bundespräsident unterzeichnet das Gesetz

Freibeträge und Steuertarif

Persönliche Freibeträge			
Steuer- klasse	Erwerber	Neues Recht	Altes Recht
I	Ehegatte	500.000 €	307.000 €
	Kinder, Stiefkinder, Enkel (wenn Eltern verstorben)	400.000 €	205.000 €
	Enkel	200.000 €	51.200 €
	Urenkel, Eltern u. Großeltern im Erbfall	100.000 €	51.200 €
II	Eltern u. Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Neffen u. Nichten, Stiefeltern, Schweigerkinder/-eltern, geschiedener Ehegatte	20.000 €	10.300 €
III	eingetragene Lebenspartner	500.000 €	5.200 €
	übrige Erwerber u. Zweckzuwendungen	20.000 €	5.200 €
	beschränkt Steuerpflichtige	2.000 €	1.100 €

Freibeträge und Steuertarif

- ◆ Inanspruchnahme der persönlichen Freibeträge alle 10 Jahre
- ◆ Besonderer Versorgungsfreibetrag im Erbfall
 - Höhe unverändert → Ehegatte 256.000 €
 - Lebenspartner wie Ehegatte → 256.000 €
 - Kürzung um Kapitalwert der steuerfreien Versorgungsbezüge
 - Beamtenpensionen
 - Sozialversicherungsrenten
 - Renten aus berufsständischen Pflichtversicherungen der Freiberufler

Freibeträge und Steuertarif

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis EUR		Prozentsatz in der Steuerklasse					
		I		II		III	
alt	neu	alt/neu	alt	neu	alt	neu	
52.000 €	75.000 €	7	12	30	17	30	
256.000 €	300.000 €	11	17	30	23	30	
512.000 €	600.000 €	15	22	30	29	30	
5.113.000 €	6.000.000 €	19	27	30	35	30	
12.783.000 €	13.000.000 €	23	32	50	41	50	
25.565.000 €	26.000.000 €	27	37	50	47	50	
darüber hinaus		30	40	50	50	50	

- Steuersätze in Steuerklasse I wie bisher
- Steuerklassen II u. III nur noch Steuersätze 30 % u. 50 %
- Tarifstufen wurden großzügig geglättet

Freibeträge und Steuertarif

- ◆ Zuordnung der Erwerber in bestimmte Steuerklassen wurde nicht geändert
 - Lebenspartner werden bei der Höhe des Freibetrags den Ehegatten gleichgestellt
 - Aber: Bei Überschreitung des Freibetrags höhere Belastung (Steuerklasse III) als bei Ehegatten (Steuerklasse I)
 - Deutliche Verschlechterung der Steuerklassen II u. III
 - keine Differenzierung zwischen Steuerklasse II u. III
 - „Erst adoptieren, dann vererben?“

Sachliche Steuerbefreiungen

Familienheim

- ◆ Steuerbefreiung/Voraussetzungen
 - bebautes Grundstück
 - im Inland, EU, EWR gelegen
 - Im Haus/ETW muss sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befinden
- ◆ Vererbung der selbst genutzten Wohnimmobilie an den Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner bleibt künftig steuerfrei
 - Voraussetzung:
 - Selbstnutzung durch Erblasser
 - 10 Jahre Selbstnutzung durch Erwerber
 - Härteregelung für Zwangsfälle (z. B. Pflegeheim)

Sachliche Steuerbefreiungen

Familienheim

- ◆ Vererbung der selbst genutzten Wohnimmobilie an die Kinder oder an Enkel, deren Elternteil bereits verstorben ist, bleibt künftig steuerfrei

Voraussetzung:

- Wohnfläche bis 200 m²; anteilige Versteuerung der übersteigende Wohnfläche
 - 10 Jahre lang Selbstnutzung durch Erwerber
 - Härteregelung für Zwangsfälle (z. B. Pflegeheim)
- ◆ Schenkung der eigengenutzten Wohnung an den Ehegatten/ Lebenspartner
 - schon bisher steuerfrei

Sachliche Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung des Hausrats u.ä.

- ◆ Hausrat, Kleidung, Wäsche

Freibeträge:

- 41.000 € Steuerklasse I und Lebenspartner
 - 12.000 € Steuerklasse II und III
- ◆ Kunst, Sammlungen, andere bew. Gegenstände
(nicht: Edelsteine, Gold, Wertpapiere)
 - 12.000 € Steuerklasse I und Lebenspartner
 - ◆ Pflegepauschbetrag
 - bisher 5.200 €
 - künftig 20.000 €

Betriebsvermögen (Bewertung)

- Grundsatz -

Rechtsformunabhängige Bewertung mit gemeinem Wert

1. Schritt: Ableitung aus Verkäufen

- Der gemeine Wert ist aus Verkäufen unter fremden Dritten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, abzuleiten, § 11 II 2 BewG

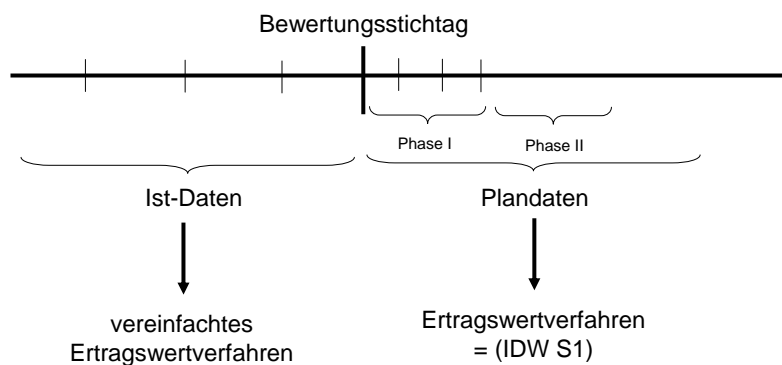
2. Schritt: Wenn keine Verkäufe vorliegen

- dann Methode nach Ertragsaussichten
 - **Ertragswertverfahren**
 - **vereinfachtes Ertragswertverfahren**
 - Discounted-cash-flow-Verfahren
 - oder andere anerkannte Methoden (z. B. EBIT-Multiplikator, Umsatzmultiplikator, Gewinnmultiplikator)

Die Wertuntergrenze bildet der **Substanzwert**;
bei Liquidation der **Liquidationswert**

Betriebsvermögen (Bewertung)

Datengrundlage beim Ertragswertverfahren und beim vereinfachten Ertragswertverfahren



Betriebsvermögen (Bewertung)

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

- ◆ rechtsformneutral
- ◆ ersetzt sog. „Stuttgarter Verfahren“ für Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften

Das vereinfachte Ertragswertverfahren **kann** angewendet werden, wenn der Wert des Betriebsvermögens oder eines Anteils am Betriebsvermögen unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten ermittelt wird und es **nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt**, § 199 BewG

Betriebsvermögen (Bewertung)

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

$$\begin{aligned} & \text{Zukünftig nachhaltig erzielbarer Jahresertrag} \\ & \times \text{Kapitalisierungsfaktor (§ 203 BewG)} \\ & = \text{Ertragswert} \end{aligned}$$

- ◆ **Jahresertrag** ist aus den letzten 3 vorangegangenen Wirtschaftsjahren abzuleiten
 - Ausnahmen: Umwandlung, Einbringung, besondere Bedeutung des lfd. Wirtschaftsjahres, nachhaltige Veränderungen des Unternehmens
- ◆ **Kapitalisierungsfaktor**
 - = 1/ *Kapitalisierungszinssatz*
 - *Kapitalisierungszinssatz* Basiszinssatz + Zuschlag von 4,5 % für 2009 8,11 %
 - *Kapitalisierungsfaktor* somit 12,33 in 2009

Betriebsvermögen (Bewertung)

Ermittlung des Betriebsergebnisses

	Gewinn i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG
+	Hinzurechnungen
-	Kürzungen
+	wirtschaftlich nicht begründete Vermögensminderungen
-	wirtschaftlich nicht begründete Vermögensmehrungen
=	Betriebsergebnis vor Ertragsteuer
-	30 % Ertragsteuer
=	Betriebsergebnis

Folgende Hinzurechnungen sind

z. B. vorzunehmen:

- Teilwertabschreibungen
- Sonderabschreibungen
- Zuführung zur steuerfreien Rücklage
- Erhöhte Absetzungen
- Veräußerungsverluste
- Ertragsteueraufwand
- Aufwendungen für nicht notwendiges Betriebsvermögen
- Absetzungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert

Folgende Kürzungen sind z. B. vorzunehmen:

- Angemessener Unternehmerlohn
- Erträge aus Beteiligungen
- Auflösung steuerfreier Rücklagen
- Zuschreibungen
- Veräußerungsgewinne
- Ertragsteuererstattung
- Erträge für nicht notwendiges Betriebsvermögen
- Außerordentliche Erträge

Betriebsvermögen (Bewertung)

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

- ◆ gesonderte Bewertung zum gemeinen Wert von:
 - nicht notwendiges Vermögen
 - z. B. bei nicht benötigten Maschinen, Grundstücken, Wohngebäuden
 - Beteiligungen
 - eingelegten Wirtschaftsgütern
 - Einlage innerhalb der letzten zwei Jahren

Betriebsvermögen (Begünstigung)

- ◆ **Begünstigtes Vermögen**
 - inländisches oder in einem Mitgliedsstaat der EU/EWR gelegenes gewerbliches und freiberufliches Betriebsvermögen
 - Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland/EU/EWR
 - Beteiligung des Rechtsvorgängers > 25 %
 - Zusammenrechnung mit anderen Beteiligungen „Pool-Klausel“ (Verpflichtung zur einheitlichen Verfügung; einheitliche Stimmrechtsausübung gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern)
- ◆ **Nicht-begünstigtes Vermögen**
 - falls Betriebsvermögen zu mehr als 50 % bzw. 10 % aus Verwaltungsvermögen besteht („Verwaltungsvermögenstest“)
 - „Alles-oder-nichts-Prinzip“
 - Vorbesitzerklausel
 - zum Privatvermögen gehörende Beteiligung an Kapitalgesellschaft in Drittland

Betriebsvermögen (Begünstigung)

- ◆ **Wahlrecht für eines von zwei Begünstigungsmodellen (Verschonungsabschlag)**

	85 %-Modell	100 %-Modell
Verwaltungsvermögen	max. 50 %	max. 10 %
Fortführungsfrist	7 Jahre	10 Jahre
<i>bei Verletzung</i>	<i>Abschmelzung um 1/7 p.a.</i>	<i>Abschmelzung um 1/10 p.a.</i>
Lohnsumme (kumuliert)	650 %	1.000 %
<i>bei Verletzung</i>	<i>Absenkung im Umfang des Unterschreitens</i>	<i>Absenkung im Umfang des Unterschreitens</i>
Abzugsbetrag	150.000 €	-
<i>bei Verletzung</i>	<i>Wegfall</i>	
Überentnahmeregelung	Gewinn + Einlagen + 150.000 €	Gewinn + Einlagen + 150.000 €

Betriebsvermögen (Begünstigung)

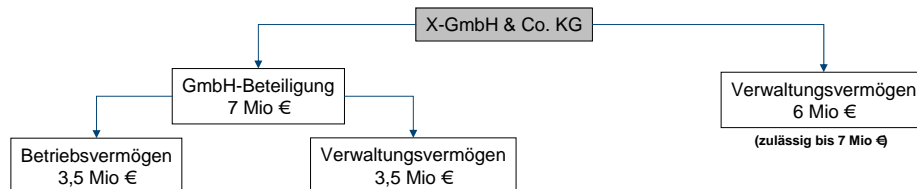
Verwaltungsvermögen

- ◆ Vermietete Grundstücke
Ausnahme: Betriebsaufspaltung, Sonderbetriebsvermögen, Nutzungsüberlassung im Konzern, gewerbliches Vermietungsunternehmen
- ◆ Anteile an Kapitalgesellschaften 25 % oder weniger
Ausnahme: einheitliche Verfügungsbeschränkung oder Verpflichtung zur einheitlichen Stimmrechtsausübung
- ◆ Anteile an Mitunternehmerschaften/Kapitalgesellschaften mit überwiegendem Verwaltungsvermögen (> 50 %)
- ◆ Wertpapiere, Kunstgegenstände, Edelmetalle etc.

Betriebsvermögen (Begünstigung)

Verwaltungsvermögen

- ◆ Erhöhung durch mehrstufige Gesellschaftskonstruktion



- Verschonungsvoraussetzung auf Ebene der X-GmbH & Co. KG
 - GmbH-Beteiligung im Betriebsvermögen (Beteiligung > 25 %)
 - Es kommt zu keiner Zusammenrechnung des auf der Ebene der KG vorhandenen Verwaltungsvermögens mit dem Verwaltungsvermögen der GmbH

Betriebsvermögen (Begünstigung)

Verwaltungsvermögen

Beispiel:

Das Betriebsvermögen hat einen Gesamtwert von 1.000.000 €. Zum Betriebsvermögen gehört auch ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück mit einem Verkehrswert von 600.000 €. Der Erwerb des Grundstücks wurde mit einem Darlehen finanziert, das noch einen Schuldenstand von 200.000 € hat.

Lösung:

Es kommt **kein** Verschonungsabschlag zum Ansatz, da der Wert des Grundstücks mehr als 500.000 € (=50 % von 1.000.000 €) beträgt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die ausschließlich mit dem Grundstück zusammenhängenden Schulden in vollem Umfang dem übrigen Betriebsvermögen zugerechnet werden, in dem Sie den Ertragswert des Betriebes mindern.

Betriebsvermögen (Begünstigung)

Fortführungsfrist

„Der Verschonungsabschlag fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit der Erwerber innerhalb der Behaltefrist von **7 Jahren** (bzw. 10 Jahren) nach dem Erwerb eine schädliche Verfügung vornimmt, § 13a Abs. 5 (Abs. 8) ErbStG. Dabei beschränkt sich der Wegfall auf das Verhältnis der im Zeitpunkt der schädlichen Verfügung verbleibenden Behaltefrist einschließlich des Jahres, in dem die Verfügung erfolgt, zur gesamten Behaltefrist.“

- ◆ Schädliche Tatbestände
 - Veräußerung oder Aufgabe des Unternehmens (auch Insolvenz)
 - auch Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen, Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
 - Überentnahmen
 - Aufhebung der Verfügungsbeschränkung oder der Stimmrechtsbündelung
- ◆ Ausnahme: „Reinvestitionsklausel“

Betriebsvermögen (Begünstigung)

Lohnsumme

- ◆ Voraussetzung (85 %-Modell):
 - in den **folgenden 7 Jahren** muss kumuliert insgesamt **650 % der Ausgangslohnsumme** erreicht werden
- ◆ Voraussetzung (100 %-Modell):
 - in den **folgenden 10 Jahren** muss kumuliert insgesamt **1.000 % der Ausgangslohnsumme** erreicht werden
- ◆ Bei Unterschreiten → Absenkung im Umfang des Unterschreitens (Abschmelzungsmodell)
- ◆ Ausgangslohnsumme= Ø Lohnsumme der letzten 5 Jahre
- ◆ Keine Anwendung der Mindestlohnsumme, falls
 - Ausgangslohnsumme **0 €**
 - Betrieb mit nicht mehr als **10 Beschäftigte**
- ◆ Fraglich: Berücksichtigung des Gehalts Betriebsübergeber/-nehmer

Betriebsvermögen (Begünstigung)

Beispiel

	Ursprüngliche ErbSt	Korrigierte ErbSt
Wert des Betriebes	3.000.000 €	3.000.000 €
Verschonungsabschlag 85 %	- 2.550.000 €	
Korrigierter Verschonungsabschlag 80 % von 2.550.000 €		- 2.040.000 €
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen	450.000 €	960.000 €
Persönlicher Freibetrag	400.000 €	400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	50.000 €	560.000 €
Erbschaftsteuer zunächst	3.500 €	
Korrigierte Erbschaftsteuer		84.000 €
Erbschaftsteuernachzahlung		80.500 €

Betriebsvermögen (Begünstigung)

Abzugsbetrag (Grundmodell 85 %)

- ◆ gleitende Freigrenze von 150.000 €
- ◆ Betriebsvermögen im Steuerwert von 1 Mio. € bleibt daher steuerfrei
 - 1 Mio. € x 15 % = 150.000 €
 - Abzugsbetrag - 150.000 € = 0 €
- ◆ Verringerung des den Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 € übersteigenden Wertes um 50 %,
 - 3 Mio. € x 15 % = 450.000
 - 150.000 - 450.000 = - 300.000 x 50 % = - 150.000
 - + 150.000 = 0
- ◆ entfällt rückwirkend bei schädlicher Verfügung (7-Jahres Frist)

Betriebsvermögen (Begünstigung)

Beispiel

Ein Betrieb soll in 2009 schenkweise auf ein Kind übertragen werden. Der gemeine Wert des Betriebsvermögens beträgt 2.778.000 €

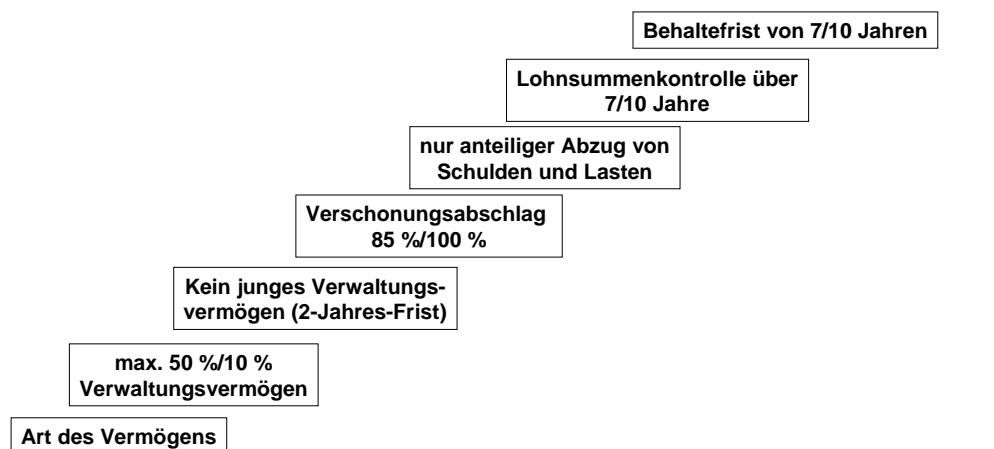
Betriebsvermögen (Begünstigung)

Lösung

Begünstigtes Vermögen: 2.778.000 €				
		EUR	EUR	EUR
Begünstigungsfähiges Vermögen (100 %)				2.778.000
Begünstigtes Vermögen (85 %)	85 %			- 2.361.300
Nicht begünstigtes Vermögen	15 %			416.700
Abzugsbetrag			150.000	
Nicht begünstigtes Vermögen		416.700		
Abzugsbetrag		- 150.000		
Übersteigender Betrag		266.700		
Davon 50 %	50 %	133.350	- 133.350	
Verbleibender Abzugsbetrag			16.650	- 16.650
Steuerpflichtiges Vermögen				400.050
Persönlicher Freibetrag			400.000	- 400.000
Steuerpflichtiger Erwerb				50
Abrundung				-50
Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)				0
Steuersatz	0 %			
Erbschaftsteuer				0

Betriebsvermögen (Begünstigung)

Hürden für die Begünstigung von Betriebsvermögen



Betriebsvermögen (Begünstigung)

Weitere Problembereiche

- ◆ Anzeigepflichten bei der Verletzung der Behaltefrist oder Lohnsummenregelung
- ◆ **unwiderruflicher** Antrag für 100 %-Modell – Wann?
→ falls Verwaltungsvermögen bei Veranlagung > 10 %, keine Rückkehr zur Begünstigung nach dem 85 %-Modell
- ◆ Haftung des Schenkers für die Schenkungsteuer, wenn der Erwerber gegen die Behaltefrist oder Lohnsummenregelung verstößt – Problem insbesondere bei Insolvenz des Erwerbers
- ◆ Übergang eines Gesellschaftsanteils auf die übrigen Gesellschafter oder die Gesellschaft gegen Abfindung unter dem Verkehrswert

Grundvermögen

Umfang des Grundvermögens

- ◆ Grund und Boden, Gebäude und sonstige Bestandteile, Zubehör
- ◆ Erbbaurecht
- ◆ Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht, Teilerbbaurecht nach Wohnungseigentumsgesetz

soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder um Betriebsgrundstücke handelt.

- ◆ Kein Einbezug ins Grundvermögen:
- ◆ Bodenschätze
 - Bei Förderung oder Verwertung im Rahmen eines Gewerbebetriebs, gehören Bodenschätze zum Betriebsvermögen, ansonsten zum übrigen Vermögen
- ◆ Maschinen und Betriebsvorrichtungen

Grundvermögen

Bewertung des Grundvermögens

- ◆ **Bewertungsziel = gemeiner Wert**
 - Ableitung des gemeinen Werts aus Verkäufen
 - Bewertung in Anlehnung an Wertermittlungsverordnung
- ◆ **Es gibt drei Bewertungsverfahren**
 - Vergleichswertverfahren
 - Ertragswertverfahren
 - Sachwertverfahren

Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts möglich

 - Gutachten durch gerichtlich bestellten Sachverständigen
- ◆ **Bewertungsverfahren**
 - abhängig von der Grundstücksart

Grundvermögen

Bewertung des Grundvermögens

- ◆ **Grundstücksarten**
 - Ein- und Zweifamilienhäuser
 - Mietwohngrundstücke
 - Wohnungs-/Teileigentum
 - Geschäftsgrundstücke
 - gemischt genutzte Grundstücke
 - sonstige bebaute Grundstücke

Grundvermögen

Bewertungsverfahren

- ◆ unbebaute Grundstücke
 - Vergleichswertverfahren
 - Bodenrichtwert x Grundstücksfläche
Allgemeiner Abschlag vom Bodenrichtwert entfällt (20 %)

- ◆ bebaute Grundstücke
 - Vergleichswertverfahren
 - Wohnungseigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser
 - Ertragswertverfahren
 - Mietwohngrundstücke
 - Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, sofern ortsübliche Miete feststellbar
 - Sachwertverfahren
 - Wohneigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser, sofern kein Vergleichswert vorliegt
 - Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, sofern keine ortsübliche Miete feststellbar

- ◆ Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts möglich

Grundvermögen

- ◆ Vergleichswertverfahren
 - Gutachterausschüsse
 - Bewertung mit Kaufpreis für Vergleichsgrundstücke
 - ggf. Bewertung anhand von Vergleichsfaktoren
- ◆ Ertragswertverfahren
 - Bodenwert = Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse
 - Gebäudewert
 - Reinertrag (= Rohertrag - Bewirtschaftungskosten)
 - Verzinsung des Bodenwerts
 - = Gebäudereinertrag x Vervielfältiger
 - = Gebäudeertragswert/Grundbesitzwert
- ◆ Sachwertverfahren
 - Bodenwert = Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse
 - Gebäudewert = Normalherstellungskosten x Nutzfläche – Alterswertminderung
 - = vorläufiger Gebäudesachwert
x Marktanpassungsfaktor/Wertzahl
= Gebäudesachwert/Grundbesitzwert

Beispiel Ertragswertverfahren

Erbfall in 2010
Dreifamilienhaus (Baujahr 1980)
Jahresmiete = 20.000 €
Bewirtschaftungskosten = 23 % der Jahresmiete
Bodenrichtwert = 200 €/m²
Grundstücksfläche = 300 m²

Jahresmiete	20.000 €
- Bewirtschaftungskosten (23 % =)	<u>- 4.600 €</u>
Reinertrag des Grundstücks	15.400 €
- Bodenwertverzinsung (5 % x 60.000 € =)	<u>- 3.000 €</u>
Gebäudereinertrag	12.400 €
x Vervielfältiger (= 18,26)	226.424 €
+ Bodenwert (300 x 200 € =)	<u>60.000 €</u>
Grundbesitzwert	286.424 €

Beispiel Sachwertverfahren

Erbfall in 2010
Einfamilienhaus ohne Keller (Baujahr 1980)
Bruttogrundfläche = 300 m²
Regelherstellungskosten betragen 1.130 €/m²
Bodenrichtwert = 200 €/m²
Grundstücksfläche = 300 m²

Regelherstellungswert (300 x 1.130 € =)	339.000 €
- Alterswertminderung (37,5 =)	<u>- 127.125 €</u>
Gebäudesachwert	211.875 €
+ Bodenwert (300 x 200 € =)	<u>+ 60.000 €</u>
vorläufiger Sachwert	271.875 €
x Marktanpassungsfaktor (= 0,9)	244.687 €

Grundvermögen

Begünstigung von zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken

- ◆ Abschlag von 10 % auf den ermittelten Grundbesitzwert
 - Voraussetzung:
 - private Grundstücke im Inland, in der EU oder im EWR
 - zu Wohnzwecken vermietet
 - Keine Anwendung bei:
 - selbstgenutztem Wohneigentum
 - Vermietung nicht zu Wohnzwecken
 - Grundstücke im Betriebsvermögen
 - Abschlag gilt unabhängig von einer Behaltdauer
- ◆ Schulden entsprechend (um 10 %) zu kürzen

Sonstiges Vermögen

- ◆ Lebensversicherungsansprüche
 - bisher: 2/3 der geleisteten Prämien
 - künftig: Rückkaufswert
- ◆ Bezugsberechtigung von entscheidender Bedeutung
 - Kein Bezugsberechtigter genannt
 - Versicherungsleistung fällt in den Nachlass
 - Bezugsberechtigter benannt
 - der Bezugsberechtigte erwirbt den Anspruch
 - Bezugsberechtigter muss nicht Erbe sein

Gestaltungshinweise

Ausnutzung der persönlichen Freibeträge

◆ Beispiel 1:

Vater, Mutter, 2 Kinder.

Summe der Freibeträge alle 10 Jahre: **1.600.000 €** (400.000 € je Kind von jedem Elternteil) - altes Recht: 820.000 €

◆ Beispiel 2:

Vater, Mutter, 2 Kinder, 4 Enkel

Summe der Freibeträge alle 10 Jahre: **3.200.000 €** (400.000 € je Kind von jedem Elternteil plus 200.000 € je Enkel jeweils von Großmutter und Großvater) - altes Recht: 1.229.600 €

Gestaltungshinweise

Rechtzeitige Vermögensstrukturierung (1)

◆ Beispiel 1:

Vater, Mutter, 2 Kinder. Vater verstirbt und hinterlässt Bankguthaben im Wert von 1.000.000 €. Testamentarische Erben sind die beiden Kinder je zur Hälfte.

Erbschaftsteuer: 500.000 € ./ . pers. Freibetrag 400.000 €

= stpfl. Erwerb 100.000 €

Steuersatz 11 % = Steuer **11.000 €** je Kind

Gestaltungshinweise

Rechtzeitige Vermögensstrukturierung (2)

◆ Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, jedoch schenkt der Vater der Mutter noch zu Lebzeiten die Hälfte der Bankguthaben. Erben nach jedem Ehegatten sind die beiden Kinder je zur Hälfte.

Schenkungsteuer für die Schenkung des Vaters an die Mutter:
500.000 € ./ . pers. Freibetrag 500.000 € = stpfl. Erwerb 0 €,
Steuer = 0 €. Erbschaftsteuer je Kind beim Tod jedes
Elternteils: 250.000 € ./ . pers. Freibetrag 400.000 €
= stpfl. Erwerb 0 €, Steuer = 0 €

Steuerersparnis gegenüber Beispiel 1: 22.000 €

Gestaltungshinweise

Rechtzeitige Vermögensstrukturierung (3)

◆ Beispiel 3:

Ehemann ist alleiniger Eigentümer des gemeinsamen Familienheims, Steuerwert 750.000 €. Er verstirbt und hinterlässt als Alleinerbin die Ehefrau, die das Haus bald darauf verkauft (keine Anwendung von § 13 Nr. 4b ErbStG).

Berechnung der Erbschaftsteuer: 750.000 € ./ . pers.
Freibetrag 500.000 € = stpfl. Erwerb 250.000 €
Steuersatz 11 % = Steuer 27.500 €

Gestaltungshinweise

Rechtzeitige Vermögensstrukturierung (4)

- ◆ Beispiel 4:

Wie Beispiel 3, jedoch schenkt der Ehemann der Ehefrau noch zu Lebzeiten die Hälfte des Familienheims.

Die Schenkung an die Ehefrau ist gemäß § 13 Nr. 4a ErbStG **steuerfrei** (sachliche Steuerbefreiung, d. h. kein Verbrauch des pers. Freibetrages).

Erbschaftsteuer beim Tod des Ehemanns: Steuerwert der Miteigentumshälfte 375.000 € ./ . pers. Freibetrag 500.000 €
= stpfl. Erwerb 0 €, Steuer = 0 €

Steuerersparnis gegenüber Beispiel 3: **27.500 €**

Gestaltungshinweise

Adoption

- ◆ Problem: Steuerklassen II (z. B. Nichten und Neffen) und III mit geringen Freibeträgen und hohen Steuersätzen
- ◆ Adoptivkinder fallen sowohl im Verhältnis zum Annehmenden als auch im Verhältnis zu den leiblichen Eltern in die Steuerklasse I
- ◆ Zivilrechtliche Voraussetzungen für eine Adoption: „Sittliche Rechtfertigung“, insbesondere Entstehen/Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses (soziales Familienband, innere Verbundenheit, Beistandsgemeinschaft)
- ◆ Steuersparen nicht als Hauptmotiv

Gestaltungshinweise

Übertragungen unter Nießbrauchsvorbehalt

- ◆ Kapitalwert der Nießbrauchsbelastung jetzt grds. voll abziehbar (§ 25 ErbStG wurde gestrichen)
- ◆ 2 Möglichkeiten: Abzug bei der Ermittlung der Schenkungsteuer (dann Begrenzung nach § 16 BewG auf 1/18,6 des Steuerwerts des geschenkten Gegenstandes) oder bereits bei der Ermittlung des Verkehrswertes des geschenkten Gegenstandes (dann ohne diese Begrenzung – evtl. günstiger!)
- ◆ Späterer unentgeltlicher Nießbrauchsverzicht unterliegt mit dem vollen Restkapitalwert der Schenkungsteuer

Gestaltungshinweise

Güterstandsschaukel

- ◆ Wechsel aus der Zugewinnngemeinschaft in die Gütertrennung löst (steuerfreien) Zugewinnausgleichsanspruch aus
- ◆ Spätere Rückkehr zur Zugewinnngemeinschaft möglich
- ◆ Annäherung der Steuerwerte an die gemeinen Werte (Verkehrswerte) führt zur Ausweitung der Steuerfreistellung des Zugewinnausgleichsanspruchs

Poolvereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (1)

◆ Grundsatz:

Ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) ist erbschaft- und schenkungsteuerlich nur dann begünstigt (Verschonungsabschlag 85 % bzw. 100 %), wenn der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft zu **mehr als 25 %** (genau 25 % reichen nicht aus!) unmittelbar beteiligt war (Mindestbeteiligung).

Poolvereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (2)

◆ Ausnahme:

Für die Berechnung der Mindestbeteiligung können die Anteile mehrerer Gesellschafter zusammengezählt werden, wenn diese Gesellschafter untereinander verpflichtet sind,

- „über die Anteile nur einheitlich zu verfügen“ oder
- „ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen“ und
- „das Stimmrecht gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben“.

Eine dahingehende Vereinbarung wird auch Poolvereinbarung (oder Poolvertrag) genannt.

Poolvereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (3)

- ◆ Beispiel 1:

Gesellschafter der X-GmbH sind A mit 45,0 %, B mit 30,0 % und C mit 25,0 %. Nur die Anteile von A und B sind begünstigt (C hält zwar genau 25 %, erforderlich sind aber **mehr** als 25 %).

- ◆ Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, aber B und C (oder A und C) schließen miteinander eine Poolvereinbarung unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen ab. Damit ist auch der Anteil von C begünstigt.

Poolvereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (4)

- ◆ Empfehlung:

Insbesondere bei Familien-Kapitalgesellschaften, an denen Gesellschafter mit einem Anteil von nicht mehr als 25 % beteiligt sind, sollte dringend geprüft werden, ob der Abschluss einer Poolvereinbarung notwendig wird.

- ◆ Handlungsbedarf besteht vor allem im Hinblick auf das Risiko des unerwarteten Versterbens eines Gesellschafters.

Gestaltungshinweise

Reduzierung des sog. Verwaltungsvermögens (VV)

- ◆ Verschonungsabschlag von 85 % bzw. 100 % nur dann, wenn das Betriebsvermögen nicht zu mehr als 50 % bzw. 10 % aus VV besteht („Alles-oder-Nichts-Prinzip“)
- ◆ Maßgebend ist das Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des VV zum gemeinen Wert des Betriebs. Problem: Im Zusammenhang mit dem VV stehende Schulden mindern zwar den gemeinen Wert des Betriebs, werden aber bei der Verhältnisrechnung nicht vom VV abgezogen. Dadurch u. U. Erhöhung des VV-Anteils!
- ◆ Lösungsmöglichkeit: Vorherige Ausgliederung von VV in eine Schwestergesellschaft (aber Ertragsteuern beachten!)

Gestaltungshinweise

Rückwirkende Anwendung des neuen Rechts in Erbfällen

- ◆ Antragsrecht zur Anwendung des neuen Rechts für alle Erwerbe von Todes wegen im Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2008
- ◆ Gilt für jegliches erworbene Vermögen
- ◆ Aber: keine Inanspruchnahme der erhöhten persönlichen Freibeträge (es bleibt bei den Freibeträgen nach altem Recht)
- ◆ Bei Inanspruchnahme der Option gelten auch die geänderten Bewertungsvorschriften (evtl. nachteilig)
- ◆ Achtung Antragsfrist: Antrag muss bis zum **30.06.2009** gestellt werden!

Ansprechpartner



Stefan Götz

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
RWT Anwaltskanzlei GmbH
Telefon: 07121 489-264
stefan.goetz@rwt-gruppe.de

Fritz Fink

Steuerberater
RWT Revision und Wirtschaftstreuhand GmbH
Telefon: 07431 1326-620
fritz.fink@rwt-gruppe.de

Markus Raiser

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH
Telefon: 07121 489-407
markus.raiser@rwt-gruppe.de